Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Fall gewesen ist. Eine Rückkehr nach Rom wäre jetzt nicht so leicht, am Ende gar unmöglich, wenn auch in früheren Jahrhunderten Päpste nach langem Exil heimgekehrt sind. Übrigens ist die Entfernung der ungeheuren Kunst- und sonstigen Schätze, welche Museen, Bibliothek, Archiv und andere Institute des Vatikans bergen, ausgeschlossen auf Grund der italienischen Gesetzgebung, die zum Teil auf die päpstliche selbst zurückgeht (Edikt des Kardinals Pacca).

IV.

Übersicht über die hauptsächlichsten, im Gegensatz zum Garantiegesetz bisher gemachten Vorschläge für eine Sicherstellung der Lage des Heiligen Stuhles. — Die Artikel der „Post" in Berlin vom Dezember 1881. — Die Frage: Ob und inwieweit der Papst auf die weltliche Herrschaft verzichten kann? — Italiens „Vatikanklausel" im Londoner Abkommen.

Das Garantiegesetz, dieses „in der Form des Gesetzes gemachte Vertragsangebot, eine Konkordatsofferte",[37]) ist vom Papsttum nicht angenommen worden. Letzteres hätte sonst seine Abhängigkeit von Italiens Regierung und Parlament damit anerkannt.

Es steht noch heute auf dem Standpunkt der Ablehnungsenzyklika Pius' IX. vom 15. Mai 1871. Daß es sich einzelner der vom Gesetz gebotenen Privilegien bedient, die nicht als Rechte der einstigen wirklichen päpstlichen Souveränität gelten können, wie des Vorrechts, unentgeltlich die Post- und Telegrapheneinrichtung ganz Italiens, also auch außerhalb der Grenzen des ehemaligen Kirchenstaates zu benutzen, ist eine Inkonsequenz!

Die alljährlich 3225000 Lire betragende, übrigens für ihren Zweck völlig unzureichende Dotation ist seit dem Erlaß des Garantiegesetzes, nach je fünf Jahren, an den Staatsschatz zurückgefallen.

Daß das Gesetz seinen Zweck erfüllt hätte, ist bereits von bedeutenden Juristen wie Geffcken, Holtzendorff, Bluntschli, Zorn und Heyking[38]) usw. mehr oder weniger in Abrede gestellt worden. Die augenfälligsten Beweise lieferte dafür schon in früheren Jahrzehnten die allzu milde Behandlung beleidigender Äußerungen und Angriffe in der radikalen Presse und in öffentlichen Versammlungen gegen die Person des Papstes — die ebenso heilig und